

MASTRA e.V. - Förderverein Mannheimer
Strandbad
c/o Gisela Korn-Pernikas
Postfach 230 124
68191 Mannheim

Tel. 0621 293-9300
Fax 0621 293-9700

29.09.2015

Badeverbot am Mannheimer Strandbad

Bezug: Ihr Offener Brief vom 14.07.2015

Sehr geehrte Frau Korn-Pernikas,

mit Ihrem offenen Brief vom 14.07.2015 haben Sie sich an mich gewandt mit der Frage, warum am Strandbad Mannheim Baden auf eigene Gefahr nicht erlaubt wird.

Ich habe Ihre Anfrage zum Anlass genommen und die fachlich befassen Dienststellen um Prüfung gebeten. Da diese Prüfung sehr umfassend erfolgt ist, bitte ich den zeitlichen Abstand zu Ihrem offenen Brief zu entschuldigen.

Sofern Sie sich auf eine ausreichende Wasserqualität des Rheins berufen, muss darauf verwiesen werden, dass weiterhin ein potentielles gesundheitliches Risiko aufgrund der bakteriellen Belastungen vorliegt. Eine gesundheitliche Schädigung durch das Baden im Rhein kann daher nicht ausgeschlossen werden. Die jährlichen Beprobungen am Strandbad bestätigen diese Einschätzung. Darüber besteht im Übrigen auch in den umliegenden Kommunen Einigkeit.

Zu der Wasserbelastung kommen die natürlichen Gefahren eines Stromes wie zum Beispiel die Sogwirkung durch den Schifffahrtsverkehr, Gefährdung durch ufernahe Freizeitaktivitäten (Jetski),

Seite 1/3

Strudelbildung unter Wasser und die natürliche Strömung des Rheins, jeweils in Abhängigkeit von Witterung und Wasserstand.

Zwar mag dies von außen betrachtet überschaubar erscheinen, dennoch besteht auch für geübte Schwimmerinnen und Schwimmer potenzielle Lebensgefahr. Die genannten Gefahren sind gerade nicht ohne weiteres erkennbar, vielmehr kann durch die genannten Auslöser jederzeit eine lebensbedrohliche Situation für jede Schwimmerin und jeden Schwimmer entstehen. Immer wieder kommt es zu tragischen Badeunfällen im Rhein, sodass von einer gefahrlosen Bademöglichkeit regelmäßig nicht ausgegangen werden kann.

Richtigerweise bestehen auch beim Baden in (Bagger-) Seen Gefahren für Badende, jedoch sind diese typischerweise anderer Natur, da es dort üblicherweise keinen Schiffsverkehr und nur ausnahmsweise Strömungen gibt. Auch bakterielle Belastungen lassen sich dort weniger vorfinden bzw. besser eingrenzen, da es sich um abgeschlossene Wasserbereiche handelt, in denen regelmäßig nicht mit industriellen Belastungen zu rechnen ist. Daher können Regelungen über das Baden in derartigen Seen grundsätzlich anders ausfallen als solche über das Baden im Rhein.

Im Rahmen einer Erlaubnis des Badens mit dem Hinweis „Baden auf eigene Gefahr“ würde die Stadt Mannheim grundsätzlich als Betreiberin der öffentlichen Anlage „Strandbad“ auch die Verkehrssicherungspflicht tragen. Diese ist weitergehend als eine Verpflichtung der Stadt als Polizeibehörde zur allgemeinen Gefahrenabwehr, da ja die Stadt selbst die Gefahrenquelle eröffnet hat und betreibt.

Ein Handeln auf eigenes Risiko oder eigene Gefahr würde bei Eintreten eines Schadens lediglich im Rahmen des Mitverschuldens des Geschädigten berücksichtigt werden, was bei entsprechender Fallkonstellation auch zur völligen Freistellung des Verkehrssicherungspflichtigen führen kann. Hierzu ist allerdings Voraussetzung, dass der Handelnde alle Risiken kennt, die Selbstgefährdung auch in Abhängigkeit von den eigenen Fähigkeiten zutreffend zu bewerten vermag und sich dann auch entsprechend dieser Einschätzung zu verhalten in der Lage ist.

Davon, dass grundsätzlich alle Badenden die typischen Gefahren kennen, die das Baden im Rhein mit sich bringt, kann nicht ausgegangen werden, zumal sich dort auch zahlreiche Auswärtige (z.B. die Besucherinnen und Besucher des Campingplatzes) aufhalten. Diese Ausgangslage erfordert dann eine entsprechende Aufklärung der Badenden über die potenziellen Gefahren.

Um in erforderlichem Umfang aufzuklären, müsste zunächst jede Gefahrenquelle erkannt werden und sodann in verständlicher Form allen Bürgerinnen und Bürgern an der gesamten Uferlänge am Strandbad vermittelt werden.

Hinzu kommt, dass selbst bei zutreffender Kenntnis der jeweiligen Gefährdungslage nicht alle Personen zu einer eigenverantwortlichen Einschätzung der Selbstgefährdung in der Lage sind. Dies trifft insbesondere bei Kindern zu, die sich zudem häufig am Verhalten anderer Personen orientieren.

Im Übrigen besteht durch § 1 Nr. 1 der Rechtsverordnung der Stadt Mannheim über den Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern vom 28. Juli 1978, die sich auf § 21 Wassergesetz BW als Ermächtigungsgrundlage stützt, von Stromkilometer 411,95 bis Stromkilometer 436,66 (rechtes Ufer) ein Badeverbot. Das Gebiet des Strandbads Mannheim liegt zwischen Stromkilometer 419 und Stromkilometer 420 und ist somit vom Verbot der Rechtsverordnung umfasst.

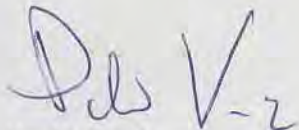
Nach Abwägung aller Umstände ist es schon aus Gründen der Klarheit und Eindeutigkeit geboten, das Badeverbot in bestehender unmissverständlicher Form zumindest derzeit beizubehalten.

Der Name „Strandbad“ mag zwar auf den ersten Blick irreführend sein, ist jedoch aus historischen Gründen so entstanden und trifft grundsätzlich weder eine Aussage darüber, dass dort am Rhein das Baden erlaubt ist, noch steht er einem ausdrücklichen Badeverbot entgegen.

Ob und inwieweit vorliegend eine andere Entscheidung möglich wäre, wenn die Stadt nicht als verkehrssicherungspflichtige Betreiberin einer öffentlichen Anlage, sondern nur wie in den von Ihnen genannten Beispielen allgemein als Polizeibehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig wäre, kann an dieser Stelle offen bleiben.

Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass das bestehende Badeverbot am Strandbad weiterhin aufrechterhalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Peter Kurz' with a stylized flourish at the end.

Dr. Peter Kurz